

Amt für soziale Sicherheit
Sozialintegration und Prävention

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Julia Vitelli
Religionskoordinatorin
Koordinationsstelle für Religionsfragen
Telefon 032 627 23 14
Julia.vitelli@ddi.so.ch
so.ch/religion

An alle Kirchgemeinden, Freikirchen
und Religionsgemeinschaften im
Kanton Solothurn

24. Juni 2021

Coronavirus – Öffnungsschritte ab dem 26. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der zusehends hoffnungsvollen epidemiologischen Lage hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 entschieden, dass ab dem 26. Juni 2021 weitreichende Öffnungsschritte erfolgen können. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, was dies für religiöse Veranstaltungen und Aktivitäten von Religionsgemeinschaften bedeutet.

Öffnungsschritte:

- **Veranstaltungen:**
 - *Ohne* Covid-Zertifikat: Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt in Innenräumen weiterhin eine Maskenpflicht und eine Kapazitätsbeschränkung von zwei Dritteln (drinnen und draussen). Es dürfen sitzend max. 1000 Personen oder stehend max. 250 Personen (drinnen) bzw. 500 Personen (draussen) teilnehmen.
 - *Mit* Covid-Zertifikat¹: Wo ein Zertifikat verlangt bzw. vorgelegt wird, gibt es keine Einschränkungen mehr, auch nicht bei der Kapazität. Die Maskenpflicht ist aufgehoben. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- **Aktivitäten im Sport- und Kulturbereich:** Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.
- **Maskenpflicht:** In den öffentlich zugänglichen Aussenbereichen von religiösen Einrichtungen muss keine Schutzmaske mehr getragen werden. Grundsätzlich empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), überall dort weiterhin eine Maske zu tragen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- **Konsumation** (Kirchenkaffee, Cafeteria, Mittagstische etc.): Die Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch entfällt. Im Innenbereich gilt aber weiterhin die Sitzpflicht und eine Maskenpflicht, wenn man nicht am Tisch sitzt. Auch die Kontaktdaten müssen im Innenbereich weiterhin erfasst werden, es reicht allerdings ein Kontakt pro Gruppe.
- **Chöre:** Chöre (Laien und Profis) dürfen in Innenräumen wieder proben und auftreten. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Die Maskenpflicht ist aufgehoben.

¹ Religiöse Veranstaltungen mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung sind nicht vorgesehen, da diese gemäss Vorgaben des Bundesrats zum Einsatz des Covid-Zertifikats zum grünen Bereich gehören, in welchem ein Zertifikatseinsatz nicht erlaubt ist.

Unverändert gilt:

- Für jede Veranstaltung oder Aktivität (ausgenommen für private Anlässe) muss ein Schutzkonzept vorliegen.
- Die Maskenpflicht in Innenräumen – somit auch in Gottesdiensten – bleibt für Personen ab 12 Jahren bestehen.
- An privaten Veranstaltungen können sich weiterhin höchstens 30 Personen in privaten Innenräumen und höchstens 50 Person in Aussenbereichen treffen. Findet ein privater Anlass in einem öffentlich zugänglichen Gebäude (Räumlichkeiten der Glaubensgemeinschaft) statt, richtet er sich nach den Vorgaben des Veranstaltungsorts und braucht ein Schutzkonzept (Bsp. Hochzeit, Taufen etc.).

Weitere Informationen rund um das Coronavirus – etwa auch über die Verwendung des [Covid-Zertifikats](#) – finden Sie auf der kantonalen Website corona.so.ch sowie auf der Website des Bundesamt für Gesundheit BAG [Coronavirus \(admin.ch\)](https://coronavirus.admin.ch).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Julia Vitelli